

Erläuterungen zur Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

I. Allgemeiner Teil:

Ziel und Inhalt:

Die Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes zielt darauf ab, einen solchen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Kinder- und Jugendhilfe ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Novelle an Rechtsproblemen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind.

Zentrale Elemente der Novelle sind:

- Deklarative Klarstellung der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe
- Erforderliche Anpassung der Bestimmung über die Auskunftsrechte
- Gesetzliche Verankerung der Mitwirkung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen an der qualitativen und quantitativen Forschung
- Einfügung einer Meldepflicht bei Neuaufnahmen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Ergänzung und Präzisierung der gesetzlichen Grundlage für den Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige

Kompetenzlage:

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Die Änderungen sind kostenneutral.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Geschlechtersensible Folgenabschätzung:

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe.

II. Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8)**

Mit der Ergänzung der Bestimmung um die Wortfolge „Leistungen der Grundversorgung“ erfolgt eine deklaratorische Klarstellung. Die Versorgung von (unbegleiteten) Minderjährigen im Rahmen der Grundversorgung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Kindeswohlgefährdung bleibt davon unberührt.

Zu Z 2 und Z 3 (§ 10 und § 13 Abs. 7)

Anlässlich der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 2026, G 156-157/2025-12, G 199/2025-7, war die Bestimmung über die Auskunftsrechte zu adaptieren und auf Pflegepersonen zu erweitern.

Darüber hinaus war die Bestimmung des § 13 Abs. 7 zweiter Satz inhaltlich gleichlautend einzufügen, widrigenfalls sie mit Ablauf des 30. April 2027 ersatzlos außer Kraft treten würde.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 2)

Die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen an der Erhebung statistischer Daten und an der Forschung ist ein zentraler Faktor für die Schaffung einer validen Grundlage zur Beurteilung der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Wirkungsforschung und zu einer nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfeplanung.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 5)

Die Einfügung der Meldepflicht von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen über die Aufnahme von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland erfolgt zu Planungs- und Steuerungszwecken. Die Bereitstellung der Information ist für die Ermittlung der Auslastung und der Ressourcenplanung erforderlich.

Zu Z 7 (§ 25 Z 7)

Mit der Neuformulierung der Bestimmung erfolgt eine inhaltliche Klarstellung des bereits bestehenden Sozialen Dienstes. Die Offene Jugendarbeit wird in ihren Ausprägungsformen der mobilen („streetwork“) oder standortbezogenen Jugendarbeit angeboten.

Zu Z 8 (§ 77 Abs. 3 und Abs. 4)

Mit der Bestimmung des Abs. 3 wird die für eine verfahrensökonomische, rasche und zweckmäßige Festlegung und Überprüfung des Kostenersatzes unumgängliche Mitwirkungspflicht der Unterhaltspflichtigen gesetzlich normiert.

Darüber erfolgt mit Abs. 4 eine Präzisierung des Abs. 1, die es im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände ermöglicht, von der Geltendmachung des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg Abstand zu nehmen. Dies wird insbesondere bei Unterschreitung des Unterhaltsexistenzminimums der Fall sein.

Zu Z 9 (§ 84 Z 8)

Die Bestimmung enthält den Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. „Aufnahmerichtlinie“), welche insbesondere aufgrund der §§ 2, 3, 4 Z 4 und 5, 11 Abs. 3, 17 und 50 Abs. 1 Z 2 bis 4 bereits erfolgt ist.